



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Evaluation der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (GVBl. 2020 S. 663 vom 30.12.2020) zu evaluieren und dem Landtag spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten (01.02.2022) über die Ergebnisse zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- Wie viele Kommunen mit weniger als 250 000 Einwohnern machen von der Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,4 H Gebrauch? Wie viele Kommunen haben vom Satzungsrecht Gebrauch gemacht und abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgelegt? Wie sehen diese individuellen Regelungen aus und welche Folgen haben sie für die Nachverdichtung?
- Inwiefern haben Kommunen mit mehr als 250 000 Einwohnern abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6b BayBO erlassen?
- Wie häufig kommt es aufgrund der geänderten Regelungen zur Berechnung der Abstandsflächen zu größeren Abstandsflächen als es die alte Rechtslage vorgesehen hätte? Wie wird dieser Problematik begegnet?
- In welchem Umfang wird im Zusammenhang mit dem neuen Abstandsflächenrecht von Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO Gebrauch gemacht? Wie häufig wird in diesem Zusammenhang vom Ersatzneubau Gebrauch gemacht?
- Inwiefern tragen die Änderungen in Art. 24 und 26 BayBO sowie die neue Holzbaurichtlinie dazu bei, dass in den Gebäudeklassen 4 und 5 der Baustoff Holz verstärkt eingesetzt wird?
- Wie häufig greift die Genehmigungsfiktion? In welchem Umfang verteilen sich die Wohnbauvorhaben jeweils auf die Genehmigungsverfahren gemäß Art. 59 und Art. 60 BayBO? Wie oft wird eine Baugenehmigung erteilt und wie oft eine Bescheinigung der Genehmigungsfiktion? In wie vielen Fällen widerspricht der Bauherr der Möglichkeit der Genehmigungsfiktion? Wie wirkt sich die Genehmigungsfiktion auf die Prüfung denkmal- und naturschutzfachlicher Belange aus?
- In welchem Umfang trägt Art. 37 Abs. 4 Satz 5 BayBO zu einer Aufstockung und Schaffung von Wohnraum bei? Wie häufig darf bei der Aufstockung auf einen Aufzug verzichtet werden, weil dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist?
- In welchem Umfang wird von der Umwandlung gemäß Art. 46 Abs. 5 BayBO zur Schaffung von Wohnraum Gebrauch gemacht?

- In wie vielen Fällen kommt das Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO zur Anwendung? Wie häufig wird beim Dachgeschossausbau die Durchführung eines (vereinfachten) Baugenehmigungsverfahrens verlangt?
- Wie viele Kommunen machen von dem Satzungsrecht zur Regelung des Stellplatzrechts gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO Gebrauch? Wie viele Satzungen berücksichtigen beim Stellplatznachweis die vorhandene örtliche Verkehrsinfrastruktur?
- In welchem Umfang wird von der digitalen Baugenehmigung gemäß Art. 80a BayBO Gebrauch gemacht?

**Begründung:**

Am 1. Februar 2021 ist die Novelle der BayBO in Kraft getreten. Das Bauen in Bayern soll dadurch einfacher und schneller, flächensparender und kostengünstiger werden. Eine Evaluation soll Aufschluss darüber geben, ob und wie sich die Neuregelungen in der praktischen Umsetzung auswirken und die gesteckten Ziele damit erreicht werden.